



Senat

Erste Ordnung zur Änderung der Satzung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg über Abweichungen von Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen, Ordnungen zur Regelung der Eignungsfeststellungsprüfung, Ordnungen zur Regelung des Auswahlverfahrens und Ordnungen zur Regelung der Eingangsprüfung aufgrund von Einschränkungen im Bereich Studium und Lehre durch das SARS-CoV-2-Virus (Corona-Pandemie)

vom 09.02.2022

Aufgrund des § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 a Abs. 1, 2 Nr. 3 a) des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA S. 368) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg über Abweichungen von Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen, Ordnungen zur Regelung der Eignungsfeststellungsprüfung, Ordnungen zur Regelung des Auswahlverfahrens und Ordnungen zur Regelung der Eingangsprüfung aufgrund von Einschränkungen im Bereich Studium und Lehre durch das SARS-CoV-2-Virus (Corona-Pandemie) vom 10.11.2021 (ABl. MLU Nr. 12 v.14.12.2021, S. 2) wird wie folgt geändert:

(1) In § 1 Absatz 1 werden nach „Wintersemester 2021/2022“ die Wörter „oder Sommersemester 2022“ angefügt.

(2) § 3 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Dies gilt auch für die Durchführung onlinebasierter Prüfungsformate sowie für die Regelung des Absatzes 4.“
- b. Nach Absatz 5 Satz 1 wird folgender Satz neu angefügt:
„Dies gilt auch für ausstehende Modulvorleistungen und Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Wintersemester 2021/2022.“
- c. Absatz 6 wird aufgehoben.
- d. Absatz 7 wird wie folgt neu aufgenommen:

„(7) Die maximale Anzahl von Prüfungsversuchen bei Modulprüfungen wird für das Wintersemester 2021/22 aufgehoben. Modulprüfungen, die nicht bestanden bzw. mit "nicht ausreichend" bewertet werden, gelten somit als nicht unternommen. Dies gilt auch für noch ausstehende Prüfungstermine aus dem Sommersemester 2021 und für Prüfungstermine zu Modulen des Wintersemesters 2020/21, die erst im Wintersemester 2021/22 angeboten werden. In Studiengängen, die mit einer Staatsprüfung abschließen, gelten die Sätze 1 bis 3 nur nach vorheriger Zustimmung des jeweils zuständigen Landesprüfungsamtes. Von Satz 1 bis 3 ausgenommen sind aufgrund eines Täuschungsversuchs oder unentschuldigter Nichterscheinens nicht bestandene bzw. mit "nicht ausreichend" bewertete Modulprüfungen sowie Abschlussarbeiten.“

(3) Nach § 3 wird folgender § 4 neu eingefügt:

„§ 4

Durchführung von Eignungsfeststellungsprüfungen, Auswahlverfahren und Eingangsprüfungen

Bei der Durchführung von Eignungsfeststellungsprüfungen und Eingangsprüfungen, die für die Zulassung zum Studium zum Wintersemester 2022/2023 erforderlich sind, können Kriterien festgelegt und angewendet werden, die von den für den jeweiligen Studiengang geltenden Regelungen abweichen. Gleiches gilt für den Nachweis von Auswahlkriterien, die für zulassungsbeschränkte Studiengänge im Rahmen der Quote des Auswahlverfahrens der Hochschule berücksichtigt werden. Die Entscheidung, welche Kriterien stattdessen angewendet werden und welche Nachweise hierfür zu erbringen sind, trifft der Dekan/die Dekanin auf Vorschlag der bzw. des für den jeweiligen Studiengang zuständigen Hochschullehrerin/Hochschullehrers. Die fachlichen Anforderungen müssen dabei gewahrt bleiben. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden über geänderte Kriterien möglichst frühzeitig informiert. § 3 Absatz 2 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.“

(4) Der bisherige § 4 wird aufgehoben.

(5) Nach § 4 wird folgender § 5 neu aufgenommen:

„§ 5

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit ist für Studierende, die im Wintersemester 2021/2022 in einen Studiengang immatrikuliert und nicht beurlaubt waren, um ein Semester erhöht.“

Artikel II

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde am 09.02.2022 vom Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen. § 3 Abs. 7 und § 5 treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft. Im Übrigen tritt diese Satzung ab dem 1. April 2022 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt die Satzung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg über Abweichungen von Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen, Ordnungen zur Regelung der Eignungsfeststellungsprüfung, Ordnungen zur Regelung des Auswahlverfahrens und Ordnungen zur Regelung der Eingangsprüfung aufgrund von Einschränkungen im Bereich Studium und Lehre durch das SARS-CoV-2-Virus (Corona-Pandemie) in der hiesigen Fassung mit Ablauf des 30.09.2022 außer Kraft; ausgenommen davon ist die Regelung des § 4, welcher bis zum Abschluss des jeweiligen Zulassungs- und Immatrikulationsverfahrens für das Wintersemester 2022/23 gilt.

Halle (Saale), 10. Februar 2022

Prof. Dr. Christian Tietje
Rektor